

Gesetzliche Voraussetzungen für die Bewilligung von Fahrschulen

Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist grundsätzlich nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

Die Errichtung einer Fahrschule sowie die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Statutarstädten des Magistrats. Die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

Es folgt ein Überblick der wichtigsten Bestimmungen und Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und den Betrieb einer Fahrschule. Auf die besonderen Voraussetzungen für Fahrschullehrer (§ 116 KFG) und Fahrlehrer (§ 117 KFG) wird in diesem Merkblatt nicht eingegangen.

Paragraf	Inhalt
§ 108 KFG Grundlagen	<p>Grundlagen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausbildung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sowie die entgeltliche Weiterbildung von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig. Für die Errichtung einer Fahrschule bedarf es der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Bewerber um eine Lenkberechtigung und Besitzer einer Lenkberechtigung dürfen im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule nur durch deren Besitzer, sofern er die Voraussetzungen des § 109 erfüllt, durch einen Leiter (§ 113), durch Fahrschullehrer (§ 116) und durch Fahrlehrer (§ 117) ausgebildet oder weitergebildet werden.
§ 109 KFG Persönliche Voraussetzungen	<p>Für die Erteilung einer Bewilligung (die Erteilung ist grundsätzlich nur an eine natürliche Person möglich) sind folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Österreichischer Staatsbürger oder Angehöriger des EWR Vollendung des 27. Lebensjahres Vertrauenswürdigkeit (die Behörde hat aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person das Persönlichkeitsbild zu beurteilen und zu prüfen, ob der Antragsteller entsprechend verlässlich ist) Der Inhaber muss die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können (im Sinne von ausreichend zur Verfügung stehender Zeit zur unmittelbaren persönlichen Ausübung der Leitung sowie der finanziellen Ressourcen)

§ 109 Abs 2

- Die Lage des Hauptwohnsitzes lässt die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten sofern nicht für weitere Standorte ein Fahrschulleiter bestellt wurde
- Vorliegende Schulausbildung: (Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer österreichischen Technischen Universität, Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik, das Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt).
- Vom Nachweis der Schulausbildung kann die Bezirksverwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen absehen, nämlich dann, wenn der Antragsteller eine gleichwertige andere Schulausbildung genossen hat. Der Werber muss diesbezüglich mit der Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufnehmen. Diese Behörde schaltet sich dann mit dem zuständigen Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung Referat I/11a, Kontakt: T +43 1 53120-4415 zusammen.
- Fahrschullehrerberechtigung für jene Lenkberechtigungsklassen, für die eine Fahrschulbewilligung angestrebt wird muss vorhanden sein
- Besitz einer Lenkberechtigung seit mindestens drei Jahren für die Klassen von Kraftfahrzeugen für die Lenker ausgebildet werden sollen; zusätzlich glaubhaft machen, dass diese Fahrzeuge mindestens ein Jahr lang tatsächlich gelenkt wurden sowie Nachweis über je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen.
- Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere Klasse fallen, erforderlich, und umgekehrt ersetzt eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse D eine solche auf Fahrzeugen der Klasse C für Bewerber um eine Fahrschulbewilligung der Klasse C

§ 109 Abs 1 u. 4

- Man hat glaubhaft zu machen, dass man innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre lang (bzw. 3 Jahre für Besitzer eines der weiter oben angeführten Diplome) als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens erworben hat.
- Auch Tätigkeiten als Ausbildner von Lenkern an einer land- und forstwirtschaftlichen Lehr- oder Versuchsanstalt, einer Höheren technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung oder einer Fachschule maschinen- oder elektrotechnischer Richtung werden anerkannt. Dazu auch

<p>§ 109 Abs 5</p> <p>§ 109 Abs 6,7,8</p>	<p>Tätigkeiten als Ausbildner von Bediensteten der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder Ortsgemeinden und von Lenkern von Heereskraftfahrzeugen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen (gemäß Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011) ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen. Sie hat hierüber binnen vier Monaten zu entscheiden. Der Werber muss diesbezüglich mit der Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufnehmen. Diese Behörde schaltet sich dann mit dem zuständigen Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung Referat I/11a, Kontakt: T +43 1 53120-4415 zusammen. • Ist die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die inländischen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als gleichwertig anzusehen, ist die fehlende Qualifikation vom Antragsteller <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Absolvierung einer ergänzenden inländischen fachlichen Tätigkeit von bestimmter Dauer (weil die nachgewiesene Ausbildungsdauer geringer war) oder 2. durch einen Anpassungslehrgang oder die Ablegung einer Eignungsprüfung (wenn Ausbildung inhaltlich inländischen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung abweicht) nachzuholen.
<p>§110 KFG Sachliche Voraussetzungen</p> <p>Details in § 64a Abs 1 KDV geregelt</p> <p>Details in § 64a Abs 3 KDV geregelt</p>	<p>Entsprechende Räumlichkeiten sowie Ausstattung muss vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Vortragssaal und ein kleinerer Unterrichtsraum für die Abhaltung von Unterricht für kleine Gruppen. Vortragssaal und Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. • Ein ausreichend großer und von den Unterrichtsräumen getrennter Empfangs- und Büroraum sowie für das Personal zumindest ein Sozialraum muss vorhanden sein und es müssen ausreichend geschlechterspezifisch getrennte sanitäre Anlagen vorhanden sein. • Fahrschulen die eine behindertengerechte Ausbildung anbieten, müssen zusätzlich über ein behindertengerechtes WC verfügen und müssen durchgehend barrierefrei gestaltet sein. • Die Mittel für Lehrpersonal, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge müssen sichergestellt sein (die Höhe und die Art der erforderlichen Mittel hängt vom Berechtigungsumfang, der Finanzierungsart und der Anzahl des Lehrpersonals usw. ab). • Für neue Fahrschulen (ab 1. Juli 2019) muss ein geeigneter, asphaltierter oder mit gleichwertiger Festigkeit versehener und vom öffentlichen Verkehr getrennter Übungsplatz im Ausmaß von

<p>Details in § 64a Abs 2 KDV geregelt</p>	<p>2000 m² während der Betriebszeiten der Fahrschule ständig verfügbar sein. Der Platz muss innerhalb einer Unterrichtseinheit von der Fahrschule erreichbar sein. Nähere Bestimmungen finden sich in den §§ 64 ff der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV) und in den Detailinformationen des Merkblattes weiter unten.</p>
<p>§ 111 KFG Verfahren bei der Erteilung</p>	<p>Verfahren und Vorgaben bezüglich Fahrschulstandort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jeden Fahrschulstandort ist eine Fahrschulbewilligung (§ 110) erforderlich. Ein Bewilligungsinhaber kann zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind. • Ein Fahrschulinhaber kann auch für weitere Fahrschulstandorte eine Fahrschulbewilligung erhalten, wenn er sich eines entsprechend qualifizierten Fahrschulleiters bedient. Ein Fahrschulleiter kann bis zu zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind.
<p>§ 112 KFG Genehmigung der Behörde</p> <p>Details in § 63c KDV bzw. Anlage 9a geregelt</p> <p>Details in § 63a KDV geregelt</p>	<p>Die Behörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese hinsichtlich ihrer Bauart und Abmessungen den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zusätzlich sind weitere Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen und im Geschäftsverkehr zu verwenden. • Der vollständige Fahrschultarif ist von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür anzubringen. In die Preise sind alle Zuschläge einzubeziehen („Inklusivpreise“). • Details zur Bauart und Abmessungen der Fahrschulfahrzeuge sind in § 63a der KDV geregelt. Bei Schulkraftwagen muss es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluss zu nehmen und die Betriebsbremsanlage zu betätigen.
<p>§ 113 KFG Leitung der Fahrschule</p>	<p>Grundsätze zur Leitung einer Fahrschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule grundsätzlich selbst zu leiten. Die für die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule ist zu gewährleisten. • Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten hinsichtlich weiterer Standorte (§ 111 KFG) durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer. • Als Fahrschulleiter darf nur eine Person verwendet werden, die

	<ol style="list-style-type: none"> 1. die im § 109 angeführten Voraussetzungen erfüllt oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten, und die nicht bereits Besitzer oder Leiter von zwei anderen Fahrschulen ist; 2. in einem Ausmaß von mindestens einer Halbtagsbeschäftigung (mindestens 20 Stunden pro Woche) in der Fahrschule anwesend ist. <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung als Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.
<p>§ 114 KFG Details zum Betrieb einer Fahrschule</p> <p>§ 114 Abs 7</p>	<p>Hier sind die Bestimmungen zum Betrieb einer Fahrschule geregelt. Auszugsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrpersonen und Änderungen im Lehrpersonal sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. • Es ist ein Fahrlehrerausweises für jede zum praktischen Fahrunterricht verwendete Lehrperson vorgeschrieben. • Für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge benötigen Tafeln mit dem Buchstaben „L“ (weißer Schrift auf blauem Grund) sowie Tafeln mit der Aufschrift „Fahrschule“ in schwarzer Schrift auf gelbem Grund, welche aus beiden Fahrtrichtungen erkennbar sind; • Die Aufschrift „Fahrschule“ darf durch zusätzliche Angaben über die Fahrschule ergänzt sein. • Bei Motorrädern können die vorgeschriebenen Aufschriften statt auf dem Fahrzeug auch über der Kleidung des Fahrschülers und des Lehrenden angebracht sein. Die Bezeichnung der Fahrschule muss dem genehmigten Wortlaut (§ 112) entsprechen. • Es sind Details für Schulfahrten zu beachten (körperliche und geistige Verfassung, den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen denen dieser nicht gewachsen ist, der Lehrende sitzt im Kraftwagen neben dem Fahrschüler, Helmpflicht, Gurtpflicht etc.). • Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehelfe, Übungsplatzes und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind.
<p>§ 115 KFG Entziehung der Fahrschulbewilligung und Verbot des Fahrschulbetriebes</p>	<p>Regelungen zur Entziehung einer Fahrschulbewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrschulbewilligung ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Fahrschulbewilligung nicht begonnen oder mehr als sechs Monate ununterbrochen geruht hat.

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Die Fahrschulbewilligung ist insbesondere dann zu entziehen, wenn die im § 109 angeführten persönlichen oder die im § 110 angeführten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. |
|--|---|

Klärung der Begriffe Übungsplatz, Prüfungsplatz und (Fahr-)Prüfungsort

Übungsplatz:

Neben anderen Voraussetzungen darf eine Fahrschulbewilligung nur erteilt werden, wenn für die praktische Ausbildung ein geeigneter Übungsplatz sichergestellt ist (§ 110 KFG). Diese Voraussetzung gilt selbstverständlich auch für den fortlaufenden Betrieb (§ 112 Abs. 4 bzw. § 114 Abs. 7 KFG).

Die Voraussetzungen für den Übungsplatz sind in der KDV näher beschrieben (§ 64a Abs. 2 KDV):

Bis 1. Juli 2019 galt:

Für die Durchführung von Fahrübungen, wie Rückwärtsfahren, Umkehren, Einfahren in Parklücken, muss ein geeigneter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 1000 m² verfügbar sein.

Mit der 65. KDV Novelle wurden die Voraussetzungen für neue Fahrschulbewilligungen ab 1. Juli 2019 verschärft:

Für **neue Fahrschulen** muss ein geeigneter, asphaltierter oder mit gleichwertiger Festigkeit versehener und **vom öffentlichen Verkehr getrennter** Übungsplatz im Ausmaß von 2000 m² während der **Betriebszeiten der Fahrschule ständig verfügbar** sein. Der Platz muss innerhalb einer Unterrichtseinheit von der Fahrschule erreichbar sein. Der 2000 m² große Übungsplatz kann von zwei Fahrschulen genutzt werden. Ist der Übungsplatz größer, so kann er auch von mehreren Fahrschulen genutzt werden, sofern für jeweils zwei Fahrschulstandorte je 2 000 m² zur Verfügung stehen. Der Übungsplatz muss so gestaltet sein, dass jedenfalls die gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG erforderlichen Motorradübungen problemlos durchgeführt werden können. Eine normale rechteckige Fläche von 40 x 50 m reicht dafür nicht aus (die Behörde kann die Eignung des Platzes für die erforderlichen Motorradübungen auch bei den jeweils vorgeschriebenen Geschwindigkeiten einfach überprüfen, indem sie eine geeignete Person die Übungen am Platz abfahren lässt).

Für die Durchführung von Fahrübungen muss für nach dem 1. Juli 2019 bewilligte Fahrschulen ein größerer Übungsplatz als bisher zur Verfügung stehen, der **vom öffentlichen Verkehr getrennt** ist. Nach dem Verständnis der Behörden ist diese Trennung baulich oder durch sonst geeignete Vorkehrungen bzw. Maßnahmen herzustellen, sodass während des Übungsbetriebes sichergestellt ist, dass im herangezogenen Bereich kein Straßenverkehr stattfindet. Beschränkungen, Absperrketten (mit Schild: Übungsplatz) können die Trennung vom öffentlichen Verkehr unterstützen. Bodenmarkierungen (Sperrlinien) alleine werden nicht reichen. Eine Einzelfallbetrachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wird notwendig sein.

Der Übungsplatz muss „während der Betriebszeiten ständig verfügbar“ sein. Diese Bestimmung erklärt anhand eines Beispiels:

Der Betrieb einer Fahrschule schließt am Samstag um 16.00 Uhr. Ein allgemeiner

Zeitraumen gilt laut dem von der WKO erstellten Orientierungsleitfaden von Mo.-Fr. von 07.00 bis 21.00 Uhr. Eine asphaltierte Fläche, die in der Nacht als Parkplatz für eine Diskothek genutzt wird, würde daher nicht im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers, dh einer Genehmigung, stehen. Hier sollten die Genehmigungsbehörden ihre bisherige Vorgehensweise bei der Genehmigung beibehalten und weiterhin auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen (beispielsweise bei sog. Rübenplätzen). Eine Einzelfallbetrachtung wird auch hier notwendig sein.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Fahrschulbewilligung ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Technische KFZ-Angelegenheiten, Sachverständigentätigkeit für das Kraftfahrwesen).

Prüfungsplatz:

Übungen im verkehrsfreien Raum (§ 6 Abs. 1 Z 2 FSG-PV), Anforderungen an den Prüfungsplatz:

Die Übungen werden auf einem geeigneten Prüfungsplatz durchgeführt. Bei den Übungen sitzt der Kandidat allein im Fahrzeug. Ein Prüfungsplatz kann daher nur dann als geeignet im Sinne des § 6 Abs. 3 FSG-PV (regelt die geforderten Übungen aus dem Abschnitt B. des Prüfungsprotokolls) angesehen werden, wenn

- genügend Raum für alle Übungen gegeben ist und
 - der Kandidat zur Absolvierung der Übungen allein im Fahrzeug sitzen darf.
- Steht kein geeigneter Prüfungsplatz für die Übungen zur Verfügung, ist die Prüfung nicht abzunehmen (Auszug aus dem Fahrprüferhandbuch).

Die Fahrübungen der praktischen Fahrprüfung für alle Klassen können auf einem geeigneten Übungsplatz durchgeführt werden (§ 6 Abs. 3 FSG-PV).

(Fahr-)Prüfungsort:

§ 6 Abs. 4 FSG-PV regelt Folgendes: Im Rahmen der Prüfungsfahrt im Verkehr (§ 6 Abs. 1 Z 3 FSG-PV) sind die Fähigkeiten des Kandidaten anhand der in Abschnitt C. des Prüfungsprotokolls zur jeweiligen Klasse genannten Themenbereiche zu beurteilen. Die Prüfungsfahrt ist unter den am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Straßenverkehrsverhältnissen, wenn möglich auch auf Freilandstraßen, Autobahnen oder in Straßentunneln, vorzunehmen. Des Weiteren sind, sofern dies möglich ist, Kreisverkehre, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- bzw. Bushaltestellen, Fußgängerübergänge und längere Steigungen oder Gefälle im Rahmen der Prüfungsfahrt zu befahren.

Anforderungen für einen praktischen (Fahr-) Prüfungsort

An Standorten wo es nahezu kein Verkehrsaufkommen gibt ist nach Ansicht der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung die Abnahme einer niveauvollen Prüfung ausgeschlossen. In solchen Fällen erscheint es aus Behördensicht daher nicht gerechtfertigt, praktische Fahrprüfungen abzunehmen.

Mit Schreiben RU6-A-204/248-2012 hat das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Verkehrsrecht) am 4. Dezember 2012 festgehalten, dass bei neuen, somit noch nicht

bestehenden Prüfungsorten folgendes Anforderungsprofil für die Abhaltung praktischer Fahrprüfungen zur Anwendung kommt:

1. Einwohnerzahl mind. 7000
2. Kreuzung mit einer Verkehrslichtsignalanlage
3. Straßen mit mehreren durch Leitlinien getrennten Fahrstreifen
4. Straßen mit starkem Verkehr (DTV mind. 7000 KFZ/Tag)
5. Eisenbahnkreuzung
6. Verkehrsberuhigtes Gebiet (30 km/h)
7. Einbahnen
8. Kreisverkehr
9. Kreuzungen mit unterschiedlichen Vorrangverhältnissen
(Rechtsvorrang, „Vorrang geben“ und „Halt [Stopptafel] sowie Radfahrerüberfahrt“)
10. Autobahn oder Autostraße (Richtungsfahrbahn)

(Anm.: Erreichbarkeit vom Prüfungsplatz sowie entsprechendes Befahren gewährleistet innerhalb von 25 min., Hin- und Rückfahrt inkl.).

Die FSG-PV trifft keine Aussagen darüber, wo die Fahrprüfung abgehalten wird. § 6 Abs. 3 führt lediglich aus, dass die „Fahrübungen (Erg.: der praktischen Fahrprüfung) für alle Klassen auf einem geeigneten Übungsplatz durchgeführt werden“ können. Abs. 4 zweiter Satz verweist nur auf die am Prüfungsort zur Verfügung stehenden Straßenverkehrsverhältnisse, aber nicht auf die Ortswahl an sich. Da die Behörde festlegt, wo eine praktische Fahrprüfung stattfindet, kann es durchaus der Fall sein, dass zwar der Fahrschulbetrieb genehmigt werden kann, sich aber der Fahrschulstandort nicht als Prüfungsort eignet.

Für die „Zulassung“ eines Prüfungsplatzes bzw. Prüfungsortes ist das Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Verkehrsrecht) zuständig.

Impressum und Offenlegung: Herausgeber + Medieninhaber: Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen
Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung
Blattlinie: Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches,

Mitgliederinformation der der Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs